

SATZUNG

über die Verleihung der Stadtplaketten, der Ehrenplaketten, der Ehrenbezeichnungen und des Ehrenbürgerrechts der Stadt Mölln

(in einer Lesefassung vom 26.06.2013)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.06.1992, vom 13.12.2001 und vom 17.06.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Stadt Mölln kann Persönlichkeiten in Würdigung und Anerkennung ihrer Leistungen und Verdienste durch Verleihung besonderer Auszeichnungen öffentlich ehren.
- (2) Verliehen können werden
 1. die Stadtplakette
 2. die Ehrenplakette
 3. Ehrenbezeichnungen
 4. das Ehrenbürgerrecht

§ 2

- (1) Der Hauptausschuss reicht die Vorschläge ein, die Stadtvertretung beschließt über die beantragte Auszeichnung.
- (2) Die von der Stadtvertretung beschlossene Auszeichnung wird durch eine besondere Urkunde verbrieft.
- (3) Die öffentliche Ehrung und Überreichung der Auszeichnung erfolgt in feierlicher Form durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher.

§ 3

- (1) Die auszuzeichnenden Persönlichkeiten sollen grundsätzlich über die Annahme oder Ablehnung der Auszeichnung befragt werden.
- (2) Es handelt sich um anerkennende, immaterielle Auszeichnungen. Den ausgezeichneten Persönlichkeiten entstehen weder Pflichten noch Kosten.
- (3) Die Auszeichnung ist nicht übertragbar, nach dem Tode verbleiben die Auszeichnung und die Urkunden im Eigentum der Erben.

- (4) Auszeichnungen können durch Beschluß der Stadtvertretung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entzogen werden.

§ 4

- (1) Stadtplakette:

Die Stadtplakette soll an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in mindestens 10jähriger Arbeit über das Maß der üblichen Treue- und Bürgerpflicht hinaus Verdienste erworben haben.

Es sollen jährlich nicht mehr als 3 Plaketten verliehen werden.

- (2) Ehrenplakette:

Die Ehrenplakette soll Mitbürgerinnen und Mitbürgern verliehen werden, die sich durch außergewöhnliche Leistungen für das Wohl der Stadt Mölln und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner hervorragende Verdienste erworben haben, die nur durch eine besondere Auszeichnung gewürdigt werden können.

Die Ehrenplakette soll innerhalb einer Wahlperiode der Stadtvertretung nur einmal, höchstens zweimal verliehen werden.

- (3) Ehrenbezeichnung:

Eine Ehrenbezeichnung soll an solche Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die mindestens zwanzig Jahre Stadtvertreterinnen oder –vertreter oder Ehrenbeamtinnen oder –beamte gewesen und in Ehren ausgeschieden sind.

- (4) Ehrenbürgerrecht:

Ein Ehrenbürgerrecht soll an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben.

§ 5

- (1) Die Stadtplakette (Inhaberplakette) besteht aus einer Bronze-Plakette, die auf der Vorderseite die Stadtansicht nach dem vorhandenen Entwurf des Bildhauers Goedtke zeigt und auf der Rückseite graviert das Stadtwappen und eine persönliche Widmung trägt.
- (2) Die Ehrenplakette (Trägerplakette) besteht aus einer Silberplakette, die auf der Vorderseite die Stadtansicht nach dem vorhandenen Entwurf des Bildhauers Goedtke zeigt und auf der Rückseite graviert das Stadtwappen und eine persönliche Widmung trägt. Die Plakette wird mit einer Gliederkette bei besonderen Anlässen sichtbar getragen.
- (3) Alle ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten zusätzlich eine Anstecknadel in Wappenform mit einer farbigen Darstellung des Stadtwappens, der Überschrift „Stadt Mölln“ und der Umschrift „In Anerkennung für besondere Verdienste“.

Die Anstecknadeln sind ausgestattet

- mit einem Kranz in Bronze für die Trägerinnen und Träger der Stadtplakette sowie
- mit einem Kranz in Gold für die Trägerinnen und Träger der Ehrenplakette, von Ehrenbezeichnungen und des Ehrenbürgerrechts.

§ 6

In einem Ehrenbuch der Stadt Mölln werden die von der Stadtvertretung ausgezeichneten Persönlichkeiten unter Darlegung der besonderen Leistungen und Verdienste mit Bild und Lebenslauf gewürdigt.

§ 7

Die Trägerinnen und Träger der im § 1 genannten Auszeichnungen sollen grundsätzlich zu allen besonderen offiziellen Veranstaltungen der Stadt Mölln eingeladen werden.

§ 8

Die Satzung über die Verleihung der Stadtplaketten, der Ehrenplaketten, der Ehrenbezeichnungen und des Ehrenbürgerrechts der Stadt Mölln tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (24.06.1992).

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Stadtplaketten, der Ehrenbezeichnungen, der Ehrenplakette der Stadt Mölln und des Ehrenbürgerrechts vom 18. April 1962, geändert durch Satzung vom 03. Januar 1975, außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung ist am 19.12.2001 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung ist am 04.07.2013 in Kraft getreten.

Mölln, den 26. Juni 2013

Stadt Mölln
Der Bürgermeister